

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherver-
bände

8. April 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 20/97

Vorfälligkeitsentschädigung bei Überleitung in variablen Zins

Sachverhalt

In Ziff. 9.1 der Sparkassenbedingungen der Sparkasse Wartburgkreis 1995 heißt es: "Das Darlehen kann beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsvereinbarung gemäß Nr. 1.1 und im Falle der Überleitung in ein Darlehen mit veränderlichen Zinssatz jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vertragspartner ganz oder teilweise gekündigt werden."

Die Sparkasse ist der Auffassung, daß diese Klausel kein Recht gibt, vom Festzinssatz in einen veränderlichen Zinssatz ohne Vorfälligkeitsentschädigung überzugehen.

Stellungnahme

Die Argumentation der Sparkasse hat vom Sinn der Regelung her natürlich einiges für sich. Die Vereinbarung eines Festzinssatzes wird gemeinhin mit einer Unkündbarkeit verknüpft. Dies sagt auch Satz 1. der Regelung aus. Satz 2. bedeutet dann, daß für den Fall, daß nach Ablauf der Festzinsbindung eine "Überleitung" in ein variables Darlehen erfolgt, dieses gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 609 a BGB kündbar ist. Das Wort "Überleitung" ist eben ein anderes Wort als das Wort "Kündigung". Es würde auch keinen Sinn machen, wenn eine Sparkasse das Kündigungsrecht ausschließt, gleichzeitig aber ein Überleitungsrecht in einen variablen Kredit gibt, weil dann der variable Kredit kündbar wäre und damit der Kündigungsausschluß für den Festzinskredit praktisch wertlos wäre.

Zuzugeben ist allerdings, daß die Klausel sehr schlecht formuliert ist. Deshalb ist es nicht auszuschließen, daß ein Gericht nach dem Grundsatz der kundenfreundlichsten Auslegung des § 5 AGB-Gesetz, wonach Unklarheiten zu Lasten des Verwenders gehen, einem durchschnittlichen nicht rechtskundigen Verbraucher zugute hält, er hätte an die Bedeutung dieser Klausel in dem Sinne glauben können, daß nur der Weggang von einer Sparkasse zu einer anderen Bank durch den Kündigungsausschluß verhindert werden sollte. Sie gelte jedoch nicht, wenn bei derselben Sparkasse eine andere Produktvariante gewählt wurde. In diesem Fall könnte der Kunde auf variable Zinssätze übergehen, ohne Vorfälligkeitsentschädigungen zu verlangen.

Ob er jedoch ein Gericht findet, das eine Sparkasse für schlampige Formulierung derart bestraft, kann ich schwer abschätzen. Versuchen kann man es jedenfalls.